

BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Wachenheim vom 26. Februar 1996

(Nr. 3.1)

- 1 -

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Stadt Wachenheim erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Wachenheim gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

- 2 -

Stand: 26.02.96

**BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Stadt Wachenheim vom 26. Februar 1996**

(Nr. 3.1)

- 2 -

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5
Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

**§ 6
Gemeindeanteil**

Der Stadtrat Wachenheim legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Stadt Wachenheim selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

- 3 -

Stand: 26.02.96

**BEITRAGSSATZUNG Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Stadt Wachenheim vom 26. Februar 1996**

(Nr. 3.1)

- 3 -

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Stadt Wachenheim zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Stadt Wachenheim Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt Wachenheim zu- fließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Grundsteuer fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig treten außer Kraft:** Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege **-Beitragssatzung Feld- und Waldwege-** der Stadt Wachenheim vom 15.12.1983.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wachenheim, den 26.02.1996



Nagel
Stadtbürgermeister

Stand: 26.02.96